



Mathematischer Treuhänder / Mathematische Treuhänderin in der PKV

Köln, 01. August 2025

Eine [Beitragsanpassung](#) stellt einen einseitigen Eingriff in das zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bestehende Vertragsverhältnis dar. Zur Überwachung dieses Vorgangs ist als Prüfungsinstanz der Treuhänder bzw. die Treuhänderin eingerichtet worden. Er oder sie ist somit Vertreter der Gesamtheit der Versichertengemeinschaft. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Versicherungsvertragsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz.

Was ist eine mathematische Treuhänderin?

Ein mathematischer Treuhänder bzw. eine mathematische Treuhänderin ist ein Experte für die Mathematik der Krankenversicherung. Jedes Krankenversicherungsunternehmen benötigt eine Person, die diese Funktion ausführt. Sie muss von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden, die insbesondere prüft, ob die genannte Person über ausreichende Sachkenntnis verfügt und unabhängig ist. Die Unabhängigkeit des Treuhänders drückt sich auch darin aus, dass er nicht beim Unternehmen angestellt ist, sondern auf Honorarbasis vergütet wird und keinen Weisungen durch das Unternehmen unterliegt.

Was macht eine mathematische Treuhänderin?

Der Versicherer legt der Treuhänderin jährlich für jeden Tarif Untersuchungen zum Schaden- und Sterblichkeitsverlauf vor. Liegen die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den einkalkulierten Verläufen über bzw. unter den definierten Schwellenwerten und zeigen sich nach Überprüfung der Beiträge dauerhafte Veränderungen, ist die Rechtsgrundlage für eine [Beitragsanpassung](#) gegeben.

Der Treuhänder überprüft anschließend die aktualisierten Berechnungsgrundlagen der betroffenen Tarife, die kalkulatorischen Herleitungen und das mathematische Formelwerk. Er achtet darauf, dass die Prämienänderung in der vorgesehenen Höhe erforderlich ist.

Um sich ergebende Prämiensteigerungen für die Versicherten zu begrenzen, setzen die Versicherungsunternehmen regelmäßig Überschussmittel ein. Die Treuhänderin prüft, ob bei der erforderlichen Verwendung von Mitteln aus den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind und der Zumutbarkeit der Prämiensteigerungen der älteren Versicherten ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Zustimmung des Treuhänders ist die rechtliche Voraussetzung für eine Prämienanpassung, bevor diese gegenüber den Versicherten wirksam werden kann.